

Haftung bei Zuschauerausschreitungen«. Den Schwerpunkt legt er auf die Ansprüche geschädigter Zuschauer gegen den Veranstalter (der sich nicht formularmäßig, etwa auf der Eintrittskarte, freizeichnen könne), gegen den Stadioneigentümer und gegen andere Zuschauer. Dabei hebt *Köhler* die bei Sportgroßveranstaltungen regelmäßig auftauchenden Beweisschwierigkeiten der Geschädigten hervor und fordert eine Versicherungspflicht der Großveranstalter zugunsten der Besucher. Abschließend erörtert er mögliche Ansprüche des Veranstalters gegen Zuschauer und Ansprüche von geschädigten Spielern, Schiedsrichtern und Ordnern gegen Veranstalter und Zuschauer.

Der Polizeipräsident von Regensburg Ludwig *Markert* und der Abteilungsleiter im Regensburger Polizeipräsidium Wilhelm *Schmidbauer* informieren über »Polizeitaktiken und polizeiliche Probleme bei Sportgroßveranstaltungen«. Ihr streckenweise düsterer Lagebericht über die Gewaltbereitschaft sog. Hooligans zeigt beängstigend anschaulich die Schwierigkeiten, die die Polizei hier meistern muß. Besonders der Bundesligafußball zieht mehr und mehr unberechenbare Gewalttäter an, die professionell Anonymität suchen: Sie sind nicht an besonderer Kleidung erkennbar, sind »gepflegt bis gestylt«, »nahkampfgeschult«, handeln teils »konspirativ« und meiden anfangs Alkohol, um ihre Kampfkraft nicht zu beeinträchtigen. Für dieses Szenario bestimmen *Markert* und *Schmidbauer* das an Gefahrenabwehr und Strafverfolgung orientierte polizeitaktische Ziel: die »Deanonymisierung« gewaltbereiter Personen. Dann erläutern sie straff und übersichtlich das vorhandene rechtliche Instrumentarium und seine Grenzen: aufklärende Informationsgewinnung und Datenerhebung im Vorfeld der Veranstaltung, Maßnahmen auf dem Weg zum Stadion, vor dem Veranstaltungsort, in der Veranstaltung und danach. Mit Nachdruck fordern die Autoren die Einrichtung einer bundesweiten Datei »Gewalttäter Sport«.

Wolfgang *Schild* (Universität Bielefeld) behandelt »Strafrechtliche Fragen der Ausschreitungen von Zuschauern bei Sportveranstaltungen«. Er ordnet die Zuschauer einprägsam in drei Kategorien: Der »konsumorientierte Typ« sei ein »echter« Zuschauer und für den Strafrechtler zu vernachlässigen. Der »sportzentrierte Typ« sei strafrechtlich interessant; zu ihm zählt *Schild* die in Grenzen gewaltbereiten Fans. Der »erlebnisorientierte Typ« sei der triebhaft Gewaltbereite, dessen Gewalthandlungen unproblematisch Straftatbestände erfüllen. *Schild* richtet sein Augenmerk auf die strafrechtliche Bewertung des Verhaltens von Personen der zweiten Gruppe. Ihre Ausschreitungen will er keinem Straftatbestand zuordnen, sofern sie nur »fanadäquat« seien, d. h. – ohne Unbeteiligte zu schädigen – die Regeln einhielten, die »in der eigentlichen Fanszene anerkannt« seien. Auf »eigentliche Fan-Auseinandersetzungen« sollte die Polizei nicht mit Verbrecherbekämpfung reagieren: etwa sei ein Kampf Fan gegen Fan ohne Waffeln keine Körperverletzung, das gewaltsame Entführen einer gegnerischen Fahne weder Raub noch Diebstahl. *Schild* räumt ein, daß es danach schwierig sei, solche Fans von den Straftätern des dritten Typs abzusondern. Es sei Aufgabe der Polizei, diese Straftäter zu isolieren und frühzeitig von der Sportveranstaltung fernzuhalten.

In strafrechtliche Diskussionen darüber, ob Fanadäquanz zum Tatbestandsausschluß zugunsten einer Zuschauerkategorie führen kann, möchte ich nicht eingreifen. Doch habe ich Zweifel, ob das Fehlen von Fanadäquanz, das dann zur Tatbestandserfüllung führen kann, verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen noch genügt. Wichtiger ist mir, wie die Polizei die ihr angesonnene Aufgabe in der Praxis soll erfüllen können. Kaum einmal läßt sich sicher genug vorhersagen, ob und wie lange die in Grenzen gewaltbereiten Fans nur fanadäquat handeln. »Eigentliche Fan-Auseinandersetzungen« i. S. *Schild*s können jederzeit eskalieren. Angesichts des hohen Gewichts der dann beeinträchtigten Rechtsgüter dürfen an die polizeiliche Gefahrenprognose keine zu großen Anforderungen gestellt werden. Zur Gefahrenabwehr muß es der Polizei regelmäßig erlaubt sein, Personen der zweiten und der dritten Gruppe im Vorfeld der Veranstaltung gleich zu behandeln. Leider ist die anschließende Diskussion der Tagung nicht mit abgedruckt. Daß sie besonders wegen der Thesen von *Schild* kontrovers verlaufen sein muß, läßt seine Schlußbemerkung unschwer erahnen.

Wiss. Assistent Dr. Martin *Ibler*, Göttingen

Wolfgang *Schild* (Hrsg.): *Rechtliche Aspekte bei Sportgroßveranstaltungen*. C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1994. 95 S. 48,- DM.

Der lesenswerte Tagungsband enthält die Vorträge der Frühjahrstagung 1992 des Konstanzer Arbeitskreises für Sportrecht. Die Referenten Wilhelm *Hennes*, Helmut *Köhler*, Ludwig *Markert* / Wilhelm *Schmidbauer* und Wolfgang *Schild* beurteilen jeweils aus dem Blickwinkel ihrer besonderen Fachrichtung die Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen und wie man mit ihr fertig werden will.

Einleitend erörtert der Präsident des Landgerichts Aachen und Vorsitzende der Sicherheitskommission des Deutschen Fußballbundes Wilhelm *Hennes* »Sicherheitsfragen bei Sportveranstaltungen. Anforderungen und Maßnahmen des DFB«. Sein Bericht gilt der Tätigkeit dieser Kommission: Sie überprüfte Fußballstadien auf bautechnische und organisatorische Mängel und erarbeitete für die Mitglieder des DFB ein Verbandsrecht, um die Sicherheit bei Bundesligaspielen zu verbessern (Richtlinien zur Spielfeldsicherung, zu Rettungs- und Fluchtwegen, zur Zusammenarbeit mit der Polizei, zum Alkoholverbot u. a.). Diesem Ziel dienten ferner Tagungsveranstaltungen mit Polizeibeamten und Fan-Beauftragten der Lizenzvereine und finanzielle Beteiligungen an einer gezielten Freizeitbetreuung Jugendlicher.

Helmut *Köhler* (Universität Augsburg) gibt in der gebotenen Kürze einen umfassenden Überblick über die »Zivilrechtliche